

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach §§ 54 ff. UrhG a.F. für

Mobiltelefone

Abschnitt 1: Vergütung

Für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54 ff. UrhG a.F. für Mobiltelefone gilt folgende Vergütung pro Stück:

EUR 1,0125

Abschnitt 2: Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle Mobiltelefone im Sinne der Definition gemäß Abschnitt 3 dieses Tarifs, die in Deutschland hergestellt oder im Sinne von § 54 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG a.F. nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt wurden und die in der Zeit zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2007 in Deutschland veräußert oder in sonstiger Weise in den Verkehr gebracht wurden.

Abschnitt 3: Definition

Ein „Mobiltelefon“ im Sinne dieses Tarifs ist ein tragbares Gerät, das kumulativ die folgenden Kriterien erfüllt:

- (1) Es verfügt über ein integriertes Display mit einer Diagonale von weniger als 7 Zoll.
- (2) Es verfügt über die Funktion, über Mobilfunknetze drahtlos zu telefonieren und hierfür über einen Steckplatz für eine SIM-Karte oder ein integriertes SIM („subscriber identity module“) verfügt.
- (3) Es verfügt über eine Schnittstelle zur Datenübertragung entweder in Form einer Bluetooth-Schnittstelle oder in Form einer Infrarot [IrDA]-Schnittstelle.
- (4) Es verfügt über eine netzunabhängige Stromversorgung (z.B. Akku), unabhängig davon, ob diese vom Nutzer ausgetauscht werden kann.
- (5) Es verfügt über eine Audioabspielmöglichkeit in Form eines mp3- und/oder mp4-Players oder eines ähnlichen Mediaplayers zur Musikwiedergabe (z.B. zur Wiedergabe der Formate .mp3, .mp4, .wav, .aac, .wma).
- (6) Es verfügt über eine eigenständige, von einem PC unabhängige Vervielfältigungsfunktion zur Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen gemäß § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. und über einen integrierten Speicher von mindestens 5 Megabyte.

Als Mobiltelefon mit eigenständiger, von einem PC unabhängiger Vervielfältigungsfunktion gilt jedes Mobiltelefon, welches über eine Schnittstelle zur Datenübertragung gemäß Ziffer (3) verfügt.

Mobiltelefone, die nur die Wiedergabe von Rufmelodien oder von MMS oder ähnlichem ermöglichen, sind nicht vergütungspflichtig.

Abschnitt 4: Nachlässe

Unternehmen, die dem Gesamtvertrag beitreten, den die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst über Vergütungen nach §§ 54 UrhG a.F. für die in Abschnitt 3 dieses Tarifs definierten Mobiltelefone für die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2007 geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages eingeräumt.

Abschnitt 5: Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54 b Abs. 3 Nr. 2 und § 54 e UrhG (entsprechend den Regelungen in § 54 Abs. 1 und § 54 a Abs. 1 UrhG a.F.) die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Postfach 80 07 67, 81607 München.

München / Bonn, 09. Juni 2017

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA, diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**